



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 93.

Leipzig, Montag den 23. April 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Ostermeß-Abrechnung.

Wir machen hierdurch noch besonders darauf aufmerksam, daß diejenigen Leipziger Verleger, die während der Buchhändlermesse im Buchhändlerhause selbst oder durch einen Bevollmächtigten (nicht durch Kommissionär) abrechnen, nur dann Aufnahme in das Verzeichnis der selbstrechnenden Firmen finden werden, wenn ihre Anmeldung dazu bis Donnerstag, den 3. Mai, nachmittags 3 Uhr erfolgt ist.

Leipzig, den 21. April 1917.

Geschäftsstelle

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.

Fracht- und Eilgutsendungen von Büchern und Zeitschriften sind nunmehr vorübergehend freigegeben. Wir bitten daher unsere Mitglieder, die D.-M.-Rücksendungen tunlichst bald abzusenden, damit sie nicht durch eine neue Sperre daran gehindert werden. Die Mitglieder, die durch die Beschränkung des Frachtverkehrs nicht in der Lage waren oder in der Lage sind, ihre Rücksendungen rechtzeitig nach Leipzig zu senden, bitten wir, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir beim Verlegerverein Schritte unternehmen können, um für sie eine Verlängerung der Annahmefrist zu erreichen. Wir bitten jedoch, nur in dringenden Fällen hiervon Gebrauch zu machen.

Der Vorstand des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbandes.
J. H. E d a r d t, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des 25jährigen Bestehens seiner Firma hat uns Herr A d o l f W e i g e l in Leipzig

durch eine Gabe von 300 Mark erfreut. Wir danken dem freundlichen Geber, der bereits zu unseren immertwährenden Mitgliedern zählt, für diesen neuen Beweis seiner Teilnahme an unserem Werk und verbinden damit aufrichtige Wünsche für das fernere Gedeihen seines Hauses.

Berlin, den 15. April 1917.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.
Max Schotte. Max Paschke. Reinhold Borstell.

Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband. E. V.

Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung am Sonntag, den 18. März 1917, im Hotel zur Goldenen Kugel in Halle-S.

Antwesend sind 23 Mitglieder und ein Gast.

Der Vorsitzende, Herr Jäh, eröffnet die Sitzung um 11^{1/2} Uhr, begrüßt die Erschienenen und spricht seine Freude aus über den zahlreichen Besuch. Er begrüßt besonders den als neues Mitglied zum erstenmal antwesenden Herrn Wirth-Blankenburg und den als Gast antwesenden Herrn E d a r d t Klostermann.

Darauf stellt Herr Jäh fest, daß die Versammlung ordnungsmäßig und rechtzeitig einberufen ist.

Es wird dann in die Tagesordnung eingetreten:

1. Beschlußfassung über die Änderung der Verkaufsbestimmungen des Verbandes.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß die Entscheidung des Königl. Preuß. Kultusministeriums, die im Einvernehmen mit dem gesamten Staatsministerium erfolgt sei, auch bald die Billigung der anderen Ministerien sowie der Reichsbehörden finden werde. Die hierzu notwendigen Schritte seien bereits vom Börsenvereinsvorstand unternommen. Auf eine Anfrage des Herrn Wunschmann erwidert der Vorsitzende, daß es doch dringend notwendig gewesen sei, endlich wieder zu festen Verkaufsbestimmungen für unser Verbandsgebiet zu kommen, und zwar möglichst vor dem 1. April. Die heute vorgeschlagenen Änderungen seien nicht nur redaktioneller Natur, daher war die Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

Herr Jäh bemerkt daraufhin, daß der von ihm vorgelegte Entwurf auf Grund der Verkaufsordnung des Börsenvereins nach Durchsicht anderer, kürzlich genehmigter Verkaufsbestimmungen ausgearbeitet sei, und stellt denselben zur Besprechung. Wert sei darauf gelegt, nur das Notwendigste aufzunehmen.

§ 1 wird verlesen und die Besprechung darüber eröffnet.

Herr N i e m a n n fragt an, was unter übermäßig langen Zahlungsfristen zu verstehen sei.

Der Vorsitzende antwortet, daß die Worte der Verkaufsordnung des Börsenvereins entnommen seien, eine Entscheidung darüber aber nur von Fall zu Fall erfolgen könne. Eine lebhaft ausgesprochene, an der sich die Herren Neubert, Warnstorff, Wunschmann, Presting, Jaeger, Klotz, Böhme beteiligten, findet durch einen Schlußantrag des Herrn Niemann ihr Ende. Ein Antrag des Herrn Klotz, im zweiten Satz statt »Gewährung« zu sagen »Angebot«, dagegen im Schlusssatz: »Gewährung wird dem Angebot gleichgeachtet«, findet nicht die Zustimmung der Versammlung, die den § 1 in der Fassung des Entwurfs annimmt.

§ 2 wird verlesen. Eine Anfrage des Herrn Pouch, ob 7^{1/2} Prozent ausdrücklich genannt werden müsse, beantwortet der Vorsitzende dahin, daß dieses doch unbedingt erwünscht und auch ganz unbedenklich sei, worauf der § 2 unverändert einstimmig angenommen wird.

Nach Verlesung von § 3 wirft Herr Mueller die Frage auf, ob Schulen, z. B. Privatanstalten, die den Bedarf für ihre Schüler beziehen, als Wiederverkäufer anzusehen seien. Dies wird im allgemeinen verneint, es wird aber auch nur von Fall zu Fall entschieden werden können. § 3 findet einstimmige Annahme.

Ohne weitere Debatte werden dann noch die weiteren §§ 4, 5 und 6 angenommen.

Hinzugefügt wird noch ein § 7: Diese Verkaufsbestimmungen treten am 1. April 1917 in Kraft.

In einer Schlußabstimmung werden die neuen Verkaufsbestimmungen darauf im ganzen einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende teilt mit, daß die neuen Verkaufsbestimmungen den sämtlichen Mitgliedern mit einem Anschreiben über-